

DIN EN 14915

The logo consists of the letters 'DIN' in a bold, sans-serif font, with a horizontal line above and below the letters.

ICS 79.080

Siehe jedoch Beginn der
Gültigkeit

**Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und
Außenbereich –
Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung;
Deutsche Fassung EN 14915:2006**

Solid wood panelling and cladding –
Characteristics, evaluation of conformity and marking;
German version EN 14915:2006

Lambris et bardages en bois –
Caractéristiques, évaluation de conformité et marquage;
Version allemande EN 14915:2006

Gesamtumfang 32 Seiten

Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm ist voraussichtlich vom Mai 2007 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 175 „Rund- und Schnittholz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 042-01-14 AA „Spiegelausschuss zu CEN/TC 175 und ISO/TC 218 Rund- und Schnittholz“ im Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

ICS 79.080

Deutsche Fassung

**Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz im Innen-
und Außenbereich —
Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung**

Solid wood panelling and cladding —
Characteristics, evaluation of conformity and marking

Lambris et bardages en bois —
Caractéristiques, évaluation de conformité et marquage

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 24. Mai 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Eigenschaften von Wänden und Decken im Innen- und Außenbereich	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Eigenschaften von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Innenbereich.....	7
4.3 Eigenschaften von seitlichen Wandbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Innenbereich.....	7
4.4 Eigenschaften von seitlichen Wandbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Außenbereich	7
4.5 Eigenschaften von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Außenbereich	7
4.6 Dauerhaftigkeit gegen biologischen Befall	8
4.6.1 Natürliche Dauerhaftigkeit	8
4.6.2 Gegen biologischen Befall behandeltes Holz.....	8
5 Bestimmung der Eigenschaften.....	8
5.1 Brandverhalten.....	8
5.2 Formaldehydabgabe.....	10
5.3 Gehalt an Pentachlorphenol	11
5.4 Wasserdampfdurchlässigkeit.....	11
5.5 Schallabsorption.....	11
5.6 Wärmeleitfähigkeit.....	11
6 Bewertung der Konformität	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Erstprüfung oder Bewertung des Produktes	12
6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (FPC).....	13
6.3.1 Allgemeines	13
6.3.2 Verfahren bei Nichterfüllung der Kriterien der Produktionskontrolle.....	13
6.3.3 Erstellung der Dokumentation	13
6.3.4 Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle	13
7 Kennzeichnung	15
Anhang A (normativ) Vereinfachtes Kodiersystem für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich	16
Anhang B (informativ) Allgemeine Betrachtungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit von Holz.....	17
B.1 Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen (in Anlehnung an EN 335-2:1992, Anhang A)	17
B.2 Natürliche oder erzielte Dauerhaftigkeit von Massivholz (Auszug aus EN 335-2:1992, Anhang A).....	17
B.3 Konstruktion.....	18
Anhang C (normativ) Formaldehydklassen.....	19
C.1 Allgemeines	19
C.2 Zu prüfende Wand- und Deckenbekleidung für den Innen- und Außenbereich	19
C.3 Zu prüfende Stoffe	19

Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen.....	21
ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften.....	21
ZA.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz für den Innen- und Außenbereich	22
ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung	22
ZA.2.2 EG-Konformitätszertifikat und Konformitätserklärung	24
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung.....	26
Literaturhinweise	30

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14915:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 175 „Rund- und Schnittholz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2008 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie(n).

Zusammenhang mit EU-Richtlinie(n) siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die wesentlichen Eigenschaften für Produkte, die als Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz verwendet werden (einschließlich seitliche Wandbekleidungen), fest sowie die geeigneten Prüfverfahren zur Bestimmung dieser Eigenschaften für:

- Wand- und Deckenbekleidungen zur Verwendung im Innenbereich;
- Wand- und Deckenbekleidungen zur Verwendung im Außenbereich.

Sie legt die Bewertung der Konformität und die Anforderungen an die Kennzeichnung dieser Produkte fest.

Die Produkte sind nicht für Versteifungszwecke vorgesehen.

Diese Europäische Norm gilt für behandeltes und unbehandeltes Holz sowie für keilgezinkte und kantenverklebte Produkte.

Diese Europäische Norm gilt für Produkte nach EN 14519, EN 14951 und prEN 15146. Sie gilt auch für andere Produkte aus Massivholz, die für Innen- und Außenbekleidungen geeignet sind.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Produkte, die aus schichtverklebten Teilen hergestellt sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 326-1, *Holzwerkstoffe — Probenahme, Zuschnitt und Überwachung — Teil 1: Probenahme und Zuschnitt der Prüfkörper sowie Angabe der Prüfergebnisse*

EN 350-1, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz — Teil 1: Grundsätze für die Prüfung und Klassifikation der natürlichen Dauerhaftigkeit von Holz*

EN 350-2, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz — Teil 2: Leitfaden für die natürliche Dauerhaftigkeit und Tränkbarkeit von ausgewählten Holzarten von besonderer Bedeutung in Europa*

EN 335-2:1992, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Definition der Gebrauchsklassen — Teil 2: Anwendung bei Vollholz*

EN 351-1, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Mit Holzschutzmitteln behandeltes Vollholz — Teil 1: Klassifizierung der Schutzmitteleindringung und -aufnahme*

EN 599-2, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden — Teil 2: Klassifikation und Kennzeichnung*

EN 717-1, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Formaldehydabgabe — Teil 1: Formaldehydabgabe nach der Prüfkammer-Methode*

EN 717-2, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Formaldehydabgabe — Teil 2: Formaldehydabgabe nach der Gasanalyse-Methode*

EN 844-9:1997, *Rund- und Schnittholz — Terminologie — Teil 9: Begriffe zu Merkmalen von Schnittholz*

EN 1309-1:1997, *Rund- und Schnittholz — Verfahren zur Messung der Maße — Teil 1: Schnittholz*

EN 12524, *Baustoffe und -produkte — Wärme- und feuchteschutztechnische Eigenschaften — Tabellierte Bemessungswerte*

EN 12664, *Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät — Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand*

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13556, *Rund- und Schnittholz — Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer*

EN 13756:2002, *Holzfußböden — Terminologie*

EN 13986, *Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*

EN ISO 354, *Akustik — Messung der Schallabsorption in Hallräumen (ISO 354:2003)*

EN ISO 11654, *Akustik — Schallabsorber für die Anwendung in Gebäuden — Bewertung der Schallabsorption (ISO 11654:1997)*

EN ISO 12572, *Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit (ISO 12572:2001)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 13756:2002, EN 844-9:1997 und EN 1309-1:1997 sowie die folgenden Begriffe.

3.1 seitliche Wandbekleidung (en: siding)
auf die Innen- oder Außenseite der Wandkonstruktion aufgebrachtes Material mit verringerter Dicke, bei dem die Länge die beiden anderen Maße deutlich übersteigt

ANMERKUNG Nordamerikanischer Begriff, gleichbedeutend wie Wandbekleidung im Innen- und Außenbereich.

3.2 zusammengesetzter Prüfkörper
zusammengefügte Produkte, wie vom Hersteller vorgesehen (z. B. Verbindung mit Nut und Feder), um einen Verbund einer Innen- oder Außenbekleidung für eine Prüfung zu erzeugen

4 Eigenschaften von Wänden und Decken im Innen- und Außenbereich

4.1 Allgemeines

Die Eigenschaften müssen beurteilt und angegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen bestehen. Sie dürfen beurteilt und angegeben werden, wenn solche Bestimmungen nicht bestehen.

4.2 Eigenschaften von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Innenbereich

Die folgenden Eigenschaften müssen bestimmt werden:

- Brandverhalten: siehe 5.1;
- Formaldehydabgabe: siehe 5.2;
- Gehalt an Pentachlorphenol: siehe 5.3;
- Wasserdampfdurchlässigkeit: siehe 5.4;
- Schallabsorption: siehe 5.5;
- Wärmeleitfähigkeit: siehe 5.6.

4.3 Eigenschaften von seitlichen Wandbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Innenbereich

Die folgenden Eigenschaften müssen bestimmt werden:

- Brandverhalten: siehe 5.1;
- Formaldehydabgabe: siehe 5.2;
- Gehalt an Pentachlorphenol: siehe 5.3;
- Wärmeleitfähigkeit: siehe 5.6.

4.4 Eigenschaften von seitlichen Wandbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Außenbereich

Die folgenden Eigenschaften müssen bestimmt werden:

- Brandverhalten: siehe 5.1;
- Gehalt an Pentachlorphenol: siehe 5.3;
- Wasserdampfdurchlässigkeit: siehe 5.4;
- Wärmeleitfähigkeit: siehe 5.6.

4.5 Eigenschaften von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz zur Verwendung im Außenbereich

Die folgenden Eigenschaften müssen bestimmt werden:

- Brandverhalten: siehe 5.1;
- Gehalt an Pentachlorphenol: siehe 5.3;
- Wasserdampfdurchlässigkeit: siehe 5.4;
- Wärmeleitfähigkeit: siehe 5.6.

4.6 Dauerhaftigkeit gegen biologischen Befall

4.6.1 Natürliche Dauerhaftigkeit

Die natürliche Dauerhaftigkeit ist aus EN 350-2 zu entnehmen, wenn die Holzart darin aufgeführt ist; anderenfalls ist sie nach EN 350-1 zu bestimmen.

4.6.2 Gegen biologischen Befall behandeltes Holz

4.6.2.1 Allgemeines

Gegen biologischen Befall behandeltes Holz muss die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, die am Ort der Verwendung der Produkte gelten.

Mit Holzschutzmitteln behandelte Produkte sind zu beschreiben durch:

- Gebrauchsklasse nach EN 335-2;
- Holzschutzmittel nach EN 599-2;
- Eindringtiefeklasse nach EN 351-1;
- Aufnahme des Holzschutzmittels nach EN 351-1.

4.6.2.2 Holz

Jegliche Bearbeitung, Bohren, Hobeln usw., ist vor der Behandlung mit Holzschutzmitteln durchzuführen. Wenn Baumkante vorhanden ist, muss die Rinde entfernt werden.

4.6.2.3 Holzschutzmittel

Die verwendeten Holzschutzmittel müssen die Leistungsanforderungen nach EN 599-2 für die jeweilige Gebrauchsklasse erfüllen.

4.6.2.4 Eindringtiefe

Die Mindest-Eindringtiefe ist als Eindringtiefeklasse nach EN 351-1 anzugeben.

4.6.2.5 Aufnahme

Die mittlere Aufnahme in der Analysenzone (siehe EN 351-1) muss mindestens so groß sein wie die Aufnahmeanforderung für das in der angegebenen Gebrauchsklasse verwendete Holzschutzmittel.

5 Bestimmung der Eigenschaften

5.1 Brandverhalten

Produkte, die der Festlegung in Tabelle 1 entsprechen, werden ohne weitere Prüfung als der angegebenen Klasse zugeordnet angesehen (CWFT). Wenn der Hersteller eine höhere Klasse angeben möchte, oder wenn das Produkt in Tabelle 1 nicht aufgeführt ist, muss das Produkt nach EN 13501-1 geprüft und klassifiziert werden.

Tabelle 1 — Klassen für Brandverhalten

Produkt	Einzelheit für Produkt ^e	Mittlere Mindestrohddichte ^f (kg/m ³)	Mindestdicke, gesamt mindest ^g (mm)	Gebrauchszustand ^d	Klasse ^c
Wand- und Deckenbekleidung für den Innen- und Außenbereich ^a	Schnittholz mit oder ohne Nut und Feder, mit oder ohne Profiloberfläche	390	9/6	Ohne Luftspalt oder mit geschlossenem Luftspalt dahinter	D-s2, d2
			12/8		D-s2, d0
Wand- und Deckenbekleidung für den Innen- und Außenbereich ^b	Schnittholz mit oder ohne Nut und Feder, mit oder ohne Profiloberfläche	390	9/6	Mit offenem Luftspalt ≤ 20 mm dahinter	D-s2, d0
			18/12	Ohne Luftspalt oder mit offenem Luftspalt dahinter	D-s2, d0
Holzleistenelement ^h	Auf einem Trägerrahmen befestigtes Schnittholz ⁱ	390	18	Von allen Seiten mit Luft umgeben ^j	D-s2, d0

^a Mechanisch auf einem gitterförmigen Trägerrahmen aus Holz befestigt, wobei der Luftspalt geschlossen oder mit einem Trägermaterial mindestens der Klasse A2-s1, d0 mit einer Mindestrohddichte von 10 kg/m³ oder einem Zellstoffisoliertmaterial mindestens der Klasse E ausgefüllt wird, mit oder ohne Wasserdampfsperre dahinter. Das Holzprodukt muss für eine Befestigung ohne offene Fugen bestimmt sein.

^b Mechanisch auf einem gitterförmigen Trägerrahmen aus Holz befestigt, mit oder ohne offenen Luftspalt dahinter. Das Holzprodukt muss für eine Befestigung ohne offene Fugen bestimmt sein.

^c Klasse nach Tabelle 1 im Anhang des Beschlusses 2000/147/EG. Dieser Beschluss wird derzeit im Hinblick auf die Anwendung im Fassadenbau überprüft.

^d Ein offener Luftspalt bietet auch die Möglichkeit einer Belüftung hinter der Bekleidung, ein geschlossener Luftspalt schließt jedoch eine Belüftung aus. Das Trägermaterial hinter einem Luftspalt muss mindestens Klasse A2-s1, d0 mit einer Mindestrohddichte von 10 kg/m³ entsprechen. Hinter einem geschlossenen Luftspalt von höchstens 20 mm und bei vertikal angeordneten Elementen muss das Trägermaterial mindestens Klasse D-s2, d0 entsprechen.

^e Fugenverbindungen umfassen alle Arten von Fugenverbindungen, z. B. Stumpfstoßverbindungen, Nut- und Federverbindungen.

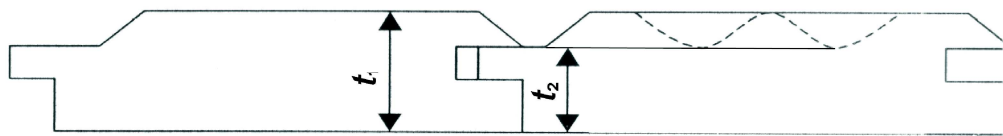
^f Klimatisiert nach EN 13238

^g Wie in Bild 1 dargestellt. Die profilierte Fläche darf nicht mehr als 20 % der ebenen Fläche der freiliegenden Seite betragen oder nicht mehr als 25 %, wenn sowohl an der freiliegenden als auch an der nicht freiliegenden Seite gemessen wird. Bei Stumpfstoßverbindungen gilt die größere Dicke an der Verbindungsstelle.

^h Rechteckige Holzteile, mit oder ohne abgerundete Ecken, die horizontal oder vertikal auf einem Trägerrahmen befestigt sind und die von allen Seiten mit Luft umgeben sind. Sie werden in der Regel in Verbindung mit anderen Bauelementen im Innen- und Außenbereich verwendet.

ⁱ Die freiliegende Fläche (alle Seiten der rechteckigen Holzteile und des Trägerrahmens aus Holz) darf höchstens 110 % der gesamten ebenen Fläche betragen (siehe Bild 2).

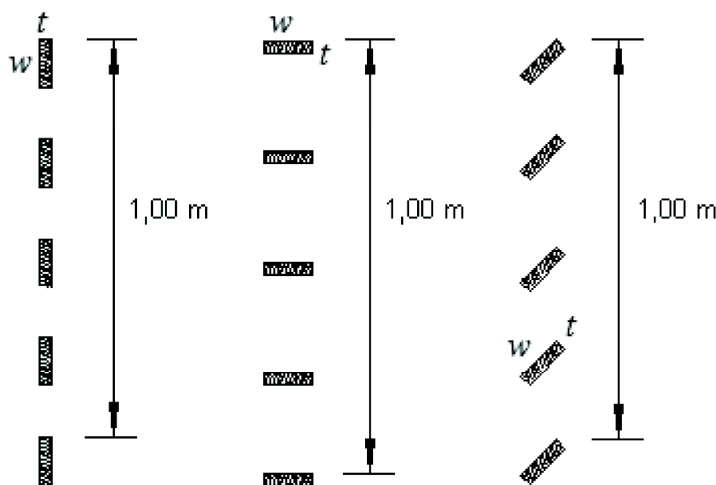
^j Andere Bauelemente, die weniger als 100 mm vom Holzleistenelement (ausgenommen Trägerrahmen) entfernt sind, müssen mindestens Klasse A2-s1, d0 entsprechen. Bei Entfernungen von 100 mm bis 300 mm müssen sie mindestens Klasse B-s1, d0 und bei mehr als 300 mm mindestens Klasse D-s2, d0 entsprechen.



Legende

- t_1 Gesamtdicke
- t_2 Mindestdicke an jedem Punkt des Profils

Bild 1 — Profilholz für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich



Maximal freiliegende Fläche des Holzleistenelementes: $2 n (t + w) + a \leq 1,10$

Dabei ist

- n die Anzahl der Holzstücke je Meter
- t die Dicke des einzelnen Holzstückes, in Meter
- w die Breite des einzelnen Holzstückes, in Meter
- a die freiliegende Fläche des Trägerrahmens aus Holz (falls vorhanden), in m^2 je m^2 Leistenelement

Bild 2 — Größte freiliegende Fläche

5.2 Formaldehydabgabe

Bei naturbelassenem Massivholz ohne chemische Behandlung, ohne Klebstoffe, ohne Beschichtung oder Oberflächenbehandlung ist keine nennenswerte Formaldehydabgabe vorhanden und es kann Klasse E1 zugeordnet werden.

Die Formaldehydabgabe von anderen Produkten für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich ist nach Anhang C zu bestimmen.

Die festgestellten Werte werden als Formaldehydklassen angegeben.

5.3 Gehalt an Pentachlorphenol

Bei Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz für den Innen- und Außenbereich ohne chemische Behandlung, ohne Klebstoffe, ohne Beschichtung oder Oberflächenbehandlung ist keine Pentachlorphenolabgabe (PCP) vorhanden. Enthält das Produkt mit PCP behandelte Ausgangswerkstoffe (kann nur für gegen Bläue behandeltes Nadelholz zutreffen), so ist das Produkt nach den geltenden Verfahren des Landes, in dem das Produkt zur Anwendung kommt, zu prüfen. Wird der Wert von 5×10^{-6} (5 ppm) überschritten, ist die Angabe „PCP > 5×10^{-6} (5 ppm)“ in die Kennzeichnung aufzunehmen.

5.4 Wasserdampfdurchlässigkeit

Wird Wasserdampfdurchlässigkeit gefordert, so ist entweder die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl des als zusammengesetzter Prüfkörper geprüften Produktes oder, wenn der Hersteller einen besseren Wert angeben möchte, nach EN ISO 12572 zu bestimmen, wobei das Produkt als zusammengesetzter Prüfkörper zu prüfen ist.

Tabelle 2 — Charakteristische Werte der Wasserdampfdurchlässigkeit von Holz nach EN 12524

Werkstoff	Rohdichte ^a kg/m ³	Wasserdampf- Diffusionswiderstandszahl Nassverfahren (wet cup)
		μ
Massivholz	300	50
	500	70
	700	90
	1 000	110

^a Für andere Rohdichten ist Interpolation möglich.

5.5 Schallabsorption

Wird der Schallabsorptionsgrad eines Produktes gefordert, ist dieser entweder der Tabelle 3 zu entnehmen oder, wenn der Hersteller einen besseren Wert angeben möchte, nach EN ISO 354 zu bestimmen, wobei das Produkt als zusammengesetzter Prüfkörper zu prüfen ist und das Ergebnis nach EN ISO 11654 anzugeben ist.

ANMERKUNG Die Schallabsorption ist abhängig von der Oberflächenbehandlung, den geometrischen Eigenschaften usw.

Tabelle 3 — Schallabsorptionsgrad

Produkt	Schallabsorptionsgrad	
	Frequenzbereich 250 Hz bis 500 Hz	Frequenzbereich 1 000 Hz bis 2 000 Hz
Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz für den Innen- und Außenbereich	0,10	0,30

5.6 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit ist lediglich für Anwendungen zu bestimmen, bei denen Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden. Sie ist entweder nach EN 12664 zu ermitteln oder durch tabellierte Werte, bezogen auf die Rohdichte, wie in Tabelle 4 entsprechend EN 12524 aufgeführt, anzugeben.

Der Wärmedurchlasswiderstand R ($m^2 K/W$) von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz für den Innen- und Außenbereich mit gleichmäßiger Dicke wird durch die Gleichung:

$$R = \frac{t}{\lambda}$$

angegeben.

Dabei ist

- t die gleichmäßige Dicke der Wand- und Deckenbekleidung aus Holz für den Innen- und Außenbereich in m;
- λ die Wärmeleitfähigkeit in W/m K.

Tabelle 4 — Bemessungswärmeleitfähigkeitswerte (λ) (entsprechend EN 12524)

Werkstoff	Mittlere Rohdichte ^a ρ bei 12 % Feuchtegehalt in kg/m^3	Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(m K)$ (Bemessungswert)
Massivholz	300	0,09
	400	0,11
	500	0,13
	600	0,15
	700	0,18
	1 000	0,24
^a Für in dieser Tabelle nicht aufgeführte Rohdichten kann λ durch Interpolation ermittelt werden.		

6 Bewertung der Konformität

6.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung von Massivholzprodukten für Wand- und Deckenbekleidungen für den Innen- und Außenbereich mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm ist nachzuweisen durch:

- Erstprüfung oder Bewertung des Produktes;
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller.

Wenn Prüfungen erforderlich sind, muss die Probenahme zufallsweise erfolgen.

6.2 Erstprüfung oder Bewertung des Produktes

Die Erstprüfung/Bewertung des Produktes ist durchzuführen, um eine Übereinstimmung mit dieser Europäischen Norm nachzuweisen oder damit diese entsprechend den Angaben in dieser Europäischen Norm nachgewiesen wird.

Wurden bereits Prüfungen nach den Festlegungen dieser Europäischen Norm durchgeführt (gleiches Produkt, gleiche Eigenschaft, gleiches Prüfverfahren, gleiches Verfahren zur Bescheinigung der Konformität usw.), können diese bei der Erstprüfung des Produktes berücksichtigt werden.

Für die Prüfung können Produkte in Produktfamilien zusammengefasst werden, wenn angenommen wird, dass das Ergebnis für eine für ein Produkt innerhalb der Familie vorgegebene Eigenschaft für alle Produkte innerhalb dieser Familie zutrifft.

Wurde die Produktspezifikation geändert, wodurch eine oder mehrere der Eigenschaften (aufgeführt in 4.2 bis 4.6 und Abschnitt 5) wesentlich verändert werden könnte(n), muss die Bewertung oder Erstprüfung des Produktes für die entsprechende(n) Eigenschaft(en) wiederholt werden. Eine Überprüfung der Eigenschaft(en) ist nicht erforderlich, wenn die tabellierten Werte nach Abschnitt 5 verwendet werden. Werden Holzprodukte für Wand- und Deckenbekleidungen im Innen- und Außenbereich aus Ausgangswerkstoffen hergestellt, bei denen eine oder mehrere der in 4.2 bis 4.6 und Abschnitt 5 aufgeführten Eigenschaften bereits bekannt ist/sind (z. B. durch die CE-Kennzeichnung des Werkstoffes), muss die Prüfung oder Bewertung dieser Eigenschaften bei den fertigen Produkten nicht wiederholt werden, sofern diese Eigenschaften durch den Herstellungsprozess nicht verändert werden.

Die Berichte über die Erstprüfung sind 10 Jahre nach dem Termin der letzten Herstellung der Produkte, für die sie gelten, aufzubewahren.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)

6.3.1 Allgemeines

Der Hersteller legt sein eigenes System der Produktionskontrolle fest.

Der Hersteller muss eine Dokumentation und ein System der Produktionskontrolle einrichten und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die auf den Markt gebrachten Produkte den angegebenen Leistungseigenschaften entsprechen. Das System der Produktionskontrolle muss Verfahren, regelmäßige Überprüfungen und Prüfungen/oder Auswertungen der Ergebnisse zur Kontrolle der Roh- und anderer Hilfsstoffe oder Bauteile, der Produktionseinrichtungen, des Herstellungsprozesses und des Produktes umfassen. Es muss hinreichend ausführlich sein, um die Konformität des Produktes sicher nachzuweisen.

Wenn der Hersteller ein System der werkseigenen Produktionskontrolle betreibt, das EN ISO 9001 entspricht und auf die Anforderungen dieser Europäischen Norm abgestimmt ist, gelten die vorgenannten Anforderungen als erfüllt. Die Leistungseigenschaften, die für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung sind, sind nach den Festlegungen in 6.3.4 zu überprüfen.

6.3.2 Verfahren bei Nichterfüllung der Kriterien der Produktionskontrolle

Der Hersteller muss Verfahren festlegen, die bei Nichterfüllung der Werte und Kriterien während der Produktionskontrolle zu befolgen sind.

6.3.3 Erstellung der Dokumentation

Die Ergebnisse der Überprüfungen, Prüfungen oder Bewertungen, die ein Eingreifen erfordern, sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, müssen aber auch den Verordnungen und/oder gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen.

6.3.4 Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle

6.3.4.1 Allgemeines

Für die werkseigene Produktionskontrolle nach dieser Norm kann eine indirekte Prüfung und Dokumentationskontrolle als Alternative zu den Prüfverfahren für die Erstprüfung des Produktes eingesetzt werden, sofern der Hersteller einen Zusammenhang zwischen dem/den indirekten Verfahren und den jeweiligen Eigenschaften nachweisen kann.

6.3.4.2 Brandverhalten (als Klasse angegeben)

Der Hersteller muss die Zusammensetzung der fertigen Elemente regelmäßig überprüfen. Die Überprüfung muss hinreichend häufig erfolgen, um sicherzustellen, dass bei ohne Prüfung klassifizierten (CWFT) Produkten die Anforderungen nach Tabelle 1 erfüllt sind und bei geprüften Produkten die gleiche Klasse bestehen bleibt, die diese bei der Erstprüfung erreicht haben. Wird ein mit Flammschutzmittel behandeltes Produkt verwendet, sind die Angaben des Lieferanten zur Aufrechterhaltung der Eigenschaften zu beachten.

6.3.4.3 Gehalt an Formaldehyd (als Klasse angegeben)

Verwendet der Hersteller keine formaldehydhaltigen Stoffe, muss er dennoch mit der im Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Häufigkeit prüfen, dass kein solcher Stoff verwendet wird. Bei formaldehydhaltigen Stoffen muss der Hersteller die Festlegungen nach Tabelle C.1 oder C.2 hinreichend häufig anwenden, um sicherzustellen, dass die Klasse erreicht wird. Wenn ein Hersteller ein Produkt als Klasse E2 ausweist, muss er keine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchführen, außer wenn er diese Erklärung ändern möchte.

6.3.4.4 Gehalt an Pentachlorphenol (angegeben als Wert)

Verwendet der Hersteller keine pentachlorphenolhaltigen Stoffe, muss er dennoch mit der im Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Häufigkeit prüfen, dass kein solcher Stoff verwendet wird. Bei pentachlorphenolhaltigen Stoffen muss der Hersteller die Festlegungen nach 5.3 hinreichend häufig anwenden, um sicherzustellen, dass die Klasse erreicht wird. Wenn der Hersteller „PCP > 5×10^{-6} (5 ppm)“ ausweist, muss er keine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchführen, außer wenn er diese Erklärung ändern möchte.

6.3.4.5 Wasserdampfdurchlässigkeit (angegeben als Wert)

Der Hersteller muss die Zusammensetzung der fertigen Elemente regelmäßig überprüfen. Die Überprüfung muss hinreichend häufig erfolgen, um sicherzustellen, dass bei Verwendung von tabellierten Werten die Anforderungen nach Tabelle 2 erfüllt sind und bei geprüften Produkten die gleiche Klasse bestehen bleibt, die diese bei der Erstprüfung des Produktes erreicht haben. Bei der werkseigenen Produktionskontrolle muss der Hersteller sicherstellen, dass die gleichen Holzarten verwendet werden und die Elemente kontinuierlich die gleiche Zusammensetzung und Klasse (Sichtprüfung) aufweisen, damit keine Mängel vorhanden sind, die die Wasserdampfdurchlässigkeit verringern könnten.

6.3.4.6 Schallabsorption (angegeben als Wert)

Der Hersteller muss die Zusammensetzung der fertigen Elemente regelmäßig überprüfen. Die Überprüfung muss hinreichend häufig erfolgen, um sicherzustellen, dass bei Verwendung von tabellierten Werten die Anforderungen nach Tabelle 3 erfüllt sind und bei geprüften Produkten die gleiche Klasse bestehen bleibt, die diese bei der Erstprüfung des Produktes erreicht haben. Bei der werkseigenen Produktionskontrolle muss der Hersteller sicherstellen, dass die gleichen Holzarten verwendet werden und die Elemente kontinuierlich die gleiche Zusammensetzung und Klasse (Sichtprüfung) aufweisen, damit keine Mängel vorhanden sind, die die Schallabsorption verringern könnten.

6.3.4.7 Wärmeleitfähigkeit (angegeben als Wert)

Wird die Wärmeleitfähigkeit angegeben, muss der Hersteller sicherstellen, dass die ständige mittlere Rohdichte des Werkstoffes der in EN 350-2 angegebenen Rohdichte entspricht. Die Prüfungen sind nach 5.6 durchzuführen.

6.3.4.8 Biologische Dauerhaftigkeit (angegeben als Gebrauchsklasse)

Im Hinblick auf die biologische Dauerhaftigkeit muss der Hersteller sicherstellen, dass die im fertigen Produkt für Wand- und Deckenbekleidungen verwendeten Holzarten gleich bleiben oder sich nicht in einem Ausmaß ändern, dass sie der ausgewiesenen Dauerhaftigkeitsklasse nicht mehr entsprechen. Bei erzielten Dauerhaftigkeitsklassen muss der Hersteller das in 4.6.2.1 bis 4.6.2.5 festgelegte Prinzip anwenden in Kenntnis der Tatsache, dass weniger dauerhafte Holzarten im vollständig der Witterung ausgesetzten Außenbereich nur eine begrenzte Lebensdauer haben, falls keine entsprechende Schutzmittelbehandlung oder kein baulich-konstruktiver Holzschutz angewendet wird. Eine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist nicht erforderlich, sofern kein anderes Holz verwendet wird und die Eigenschaften des Holzschutzmittels sowie das Aufbringungsverfahren bestehen bleiben. Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln muss der Hersteller der Wand- und Deckenbekleidung für den Innen- und Außenbereich bei der werkseigenen Produktionskontrolle die Anweisungen des Holzschutzmittelherstellers befolgen. Wird ein anderes Produkt verwendet oder ändern sich die Eigenschaften des Produktes oder das Verfahren beim Aufbringen des Holzschutzmittels, muss der Hersteller die Erstprüfung des Produktes an drei Proben wiederholen.

7 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss die für die vorgesehene Anwendung wesentlichen Eigenschaften umfassen (siehe 4.1 bis 4.6).

Die beizufügenden Angaben sind auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder in den handelsüblichen Begleitpapieren aufzuführen. Die Reihenfolge, in der die Angaben in der Liste aufgeführt werden, entspricht der Rangordnung.

Die Kennzeichnung muss umfassen:

— einen Verweis auf diese Norm (EN 14915) und die nachstehend aufgeführten Angaben nach a), b) oder c);

a) Anforderungen an die Kennzeichnung nach Klassen:

- Brandverhalten: B, C, D, E oder F und Wert der Rauchentwicklung s1 oder s2 sowie Abtropfgrad d0 bis d2, wenn die Klasse dies erfordert. Bei CWFT Rohdichte und Dicke(n), falls geprüft, die Anwendungsbedingungen;
- Formaldehydklasse E₁ oder E₂;
- Gehalt an Pentachlorphenol (keine Angabe bei einem Pentachlorphenol-Gehalt $\leq 5 \times 10^{-6}$ (5 ppm) und „PCP $> 5 \times 10^{-6}$ (5 ppm)“ in allen anderen Fällen);
- Klasse der Dauerhaftigkeit gegen biologischen Befall, siehe 4.6;

b) Anforderungen an die Kennzeichnung nach angegebenen Werten:

Leistungseigenschaften	Einheit des angegebenen Wertes oder Klasse
— Schallabsorption	Wert,
— Wasserdampfdurchlässigkeit	Wert,
— Wärmeleitfähigkeit	W/m K,

c) Angaben über die Art des Einbaus, wenn Aussagen hinsichtlich Brandverhalten und Schallabsorption gemacht werden.

ANMERKUNG Informationen über die CE-Kennzeichnung, siehe Anhang ZA.

Ein vereinfachtes Kodiersystem ist in Anhang A enthalten.

Anhang A (normativ)

Vereinfachtes Kodiersystem für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich

Wenn ein Kodiersystem zur Beschreibung des Produktes und der jeweiligen wesentlichen Eigenschaften verwendet werden soll, kann das folgende Kodiersystem verwendet werden:

1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

Feld 1: I = Innenbereich oder E = Außenbereich;

Feld 2: W = Wandelement, C = Decke oder WC = Wand und Decke;

Feld 3: Kurzzeichen für die Holzart nach EN 13556;

Feld 4: Klasse der natürlichen Dauerhaftigkeit (1, 2, 3, 4 oder 5) oder T für „behandelt gegen biologischen Befall“;

Feld 5: Wasserdampfdurchlässigkeit (5.4) und Wärmeleitfähigkeit (6.3.4.7), angegeben als Rohdichte bei Verwendung von Tabellenwerten oder als Werte, falls geprüft;

Feld 6: Schallabsorptionsgrad: erste Zahl: Frequenzbereich 250 Hz bis 500 Hz, zweite Zahl: Frequenzbereich 1 000 Hz bis 2 000 Hz;

Feld 7: Formaldehydklasse: E1 oder E2;

Feld 8: PCP: nur wenn über 5×10^{-6} (5 ppm).

Wenn der Hersteller für eine Eigenschaft keine Wertangaben möchte, ist ein „—“ in das entsprechende Feld einzutragen, was gleichbedeutend ist mit „keine Leistung bestimmt“.

BEISPIEL 1 Wand- und Deckenbekleidung aus Fichte zur Verwendung im Innenbereich, Wasserdampfdurchlässigkeit und Wärmedurchlasswiderstand als Rohdichte angegeben.

I	WC	PCAB	4	390	0,1/0,3	E1	—
---	----	------	---	-----	---------	----	---

BEISPIEL 2 Wandbekleidung aus „western red cedar“ zur Verwendung im Außenbereich, Wasserdampfdurchlässigkeit als Rohdichte angegeben und Wärmeleitfähigkeit als Messwert.

E	W	THPL	2	350/0,095	—	E1	—
---	---	------	---	-----------	---	----	---

Anhang B (informativ)

Allgemeine Betrachtungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit von Holz

B.1 Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen (in Anlehnung an EN 335-2:1992, Anhang A)

Wenn die Gebrauchsklasse für eine Produktgruppe im Gebrauch nicht genau festgelegt werden kann oder wenn verschiedene Teile derselben Gruppe für verschiedene Gebrauchsklassen vorgesehen sind, sollten die Entscheidungen zu Gunsten der höheren Gebrauchsklassen erfolgen. Können Holzelemente ohne Erdkontakt aufgrund der Konstruktionsart oder der Oberfläche Wasser anreichern, so kann es notwendig sein, diese Situation einem Erd- oder Wasserkontakt gleichzusetzen. Diese Gefährdung kann von unbedeutend bis hoch variieren. Es ist bekannt, dass einige Produkte in den Gebrauchsklassen 4 und 5 sich nicht vollständig in Kontakt mit Erde oder Wasser befinden müssen. Der Teil oberhalb der Erde oder des Wasserspiegels kann einem Angriff durch zusätzliche Organismen ausgesetzt sein, die üblicherweise nicht mit diesen Gebrauchsklassen in Zusammenhang gebracht werden.

Wenn ein Holzprodukt unzugänglich ist oder wenn die Folgen bei einem Ausfall besonders schwerwiegend sind, kann es zweckmäßiger sein, eine dauerhaftere Holzart oder eine intensivere Schutzbehandlung zu berücksichtigen, als in der betreffenden Gebrauchsklasse üblich. Die unterschiedliche Dauerhaftigkeit und Tränkbarkeit von Splint- und Kernholz sollte berücksichtigt werden.

Bei einigen Holzschutzmitteln besteht die Gefahr einer Auswaschung, wenn das behandelte Holzprodukt nach der Behandlung und vor Ingebrauchnahme nicht ausreichend geschützt ist. Dies betrifft insbesondere Produkte in den Gebrauchsklassen 1 und 2, wenn diese während der Bauphase der Witterung ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen und wenn das festgelegte Holzschutzmittel auswaschbar ist, muss das Holzprodukt abgedeckt oder anderweitig sowohl nach der Behandlung, während des Transports und der Bauphase als auch im Gebrauch geschützt werden.

Die Handhabung des Holzes und die Baupraxis während der Bauphase, die Qualität der Unterhaltung, die Art und Funktionstüchtigkeit von angewendeten Oberflächenanstrichen, die Verträglichkeit zwischen Schutzbehandlungen und Anstrichen gehören zu den Faktoren, welche die Standdauer von behandeltem Holz beeinflussen können und die bei Ausarbeitung der Spezifikation berücksichtigt werden sollten.

B.2 Natürliche oder erzielte Dauerhaftigkeit von Massivholz (Auszug aus EN 335-2:1992, Anhang A)

Die natürliche Dauerhaftigkeit von Massivholz kann weitgehend abhängig sein von:

- der Holzart, siehe EN 460;
- dem Vorhandensein von Kern- oder Splintholz.

Eine Verbesserung der Dauerhaftigkeit kann bei Massivholz durch Behandlung mit einem Holzschutzmittel erzielt werden. Die Art der Behandlung, die angewendet werden kann, ist abhängig von:

- der Holzart;
- dem Vorhandensein von Kern- oder Splintholz;
- dem angewendeten Holzschutzmittel und den nach EN 351-1 ausgewählten Eindring- und Aufnahmewerten.

Für die natürliche Dauerhaftigkeit von Holz siehe EN 350-2.

Für die zur Verfügung stehenden Eindring- und Aufnahmekombinationen siehe EN 351-1.

Für die Leistungsanforderungen an Holzschutzmittel siehe EN 599-1.

B.3 Konstruktion

Für den Schutz des Holzes vor biologischem Befall sind die Konstruktion selbst sowie seine Ausführung von Bedeutung. Dabei ist der Schutz der Außenplatten vor zu hohem Feuchtegehalt während längerer Zeitdauer von hauptsächlicher Bedeutung. Die Fähigkeit einer Holzart, z. B. Fichte, Feuchtigkeit nicht zu schnell zu absorbieren, hat darauf eine wesentliche Auswirkung. Die Außenbekleidung kann auch durch konstruktive Maßnahmen vor der Aufnahme von Feuchtigkeit geschützt werden, durch Schutz der Außenbekleidung vor Niederschlag oder Erdkontakt.

Bei der Auslegung der Außenbekleidung sollte Folgendes beachtet werden:

- Vermeidung von Wasseransammlungen;
- Plattenenden mit Schrägstoß zuschneiden, um möglichst geringe Spalten zu bilden;
- Spritzer vom Boden durch einen angemessenen Abstand vermeiden.

Eine Belüftung der Konstruktion durch einen Freiraum von mindestens 22 mm hinter der Außenbekleidung ist wichtig. Dadurch entsteht eine gute Belüftung und die Wand wird geschützt.

Anhang C (normativ)

Formaldehydklassen

C.1 Allgemeines

Da es kein spezielles Prüfverfahren für Massivholz gibt, bezieht sich diese Europäische Norm auf das Prüfverfahren für Holzwerkstoffe (siehe Tabellen C.1 und C.2 für nähere Angaben).

C.2 Zu prüfende Wand- und Deckenbekleidung für den Innen- und Außenbereich

Wenn ein Produkt geprüft werden muss, ist die Prüfung nach EN 717-1 durchzuführen, außer dass Prüfkörper nach EN 326-1 zu verwenden sind und die Prüfung nur auf der Oberseite durchgeführt wird.

Für die Erstprüfung des Produktes ist eine Probe für jeden Produkttyp erforderlich (Typ bedeutet gleicher Klebstoff, gleiche Oberflächenbehandlung und gleiche Platte (wenn die Platte selbst überprüft oder gekennzeichnet wurde)).

Ist eine Wand- und Deckenbekleidung für den Innen- und Außenbereich aus Platten der Klasse E1 zusammengesetzt und wird beim Zusammenbau des Systems kein Formaldehyd zugesetzt, so darf für das Produkt ohne Prüfung die Klasse E1 verwendet werden.

Naturbelassene (unbehandelte) Elemente, auf oder in denen während der Fertigung kein Formaldehyd angewendet wurde, werden automatisch als Klasse E1 zugeordnet angesehen.

C.3 Zu prüfende Stoffe

Werden dem Produkt beim Herstellungsverfahren formaldehydhaltige Stoffe, insbesondere Aminoplastharze, zugesetzt, so ist das Element zu prüfen und nach den zwei Klassen E1 oder E2 zu klassifizieren.

Die Prüfanforderungen für die Erstprüfung des Produktes sowie die werkseigene Produktionskontrolle/laufende Überwachung sind in Tabelle C.1 für Produkte der Klasse E1 und in Tabelle C.2 für Produkte der Klasse E2 angegeben.

ANMERKUNG 1 Platten der Klasse E1 können verwendet werden, ohne dass eine Innenraumkonzentration von $0,1 \times 10^{-6}$ (0,1 ppm) Formaldehyd (HCHO) bei Bedingungen nach EN 717-1 überschritten wird.

Die Prüfanforderung gilt nicht für Holz-Produkte, bei deren Herstellung oder Weiterverarbeitung keine formaldehydhaltigen Stoffe verwendet wurden. Diese Produkte dürfen daher ohne Prüfung als E1 klassifiziert werden.

Die Grenzwerte für die Formaldehyd-Klasse E1 sind in Tabelle C.1 und für die Klasse E2 in Tabelle C.2 angegeben.

ANMERKUNG 2 Die entsprechenden oberen Grenzwerte für Platten der Klasse E2 werden aus Prüfungen nach EN 120 oder EN 717-2 im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle/der Fremdüberwachung ermittelt.

Tabelle C.1 — Formaldehydklasse E1 (in Anlehnung an EN 13986)

		Produkt	
		Unbeschichtet	Beschichtet
		Massivholz	Massivholz
Erstprüfung des Produktes ^a	Prüfverfahren	EN 717-1	
	Anforderung	Formaldehydabgabe $\leq 0,124 \text{ mg/m}^3$ Luft	
Werkseigene Produktionskontrolle	Prüfverfahren	EN 717-2	
	Anforderung	Formaldehydabgabe $\leq 3,5 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$ oder $\leq 5 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$ innerhalb von drei Tagen nach Herstellung	

^a Für bewährte Produkte darf die Erstprüfung des Produktes auch auf der Grundlage vorhandener Daten der Prüfungen nach EN 120 oder EN 717-2 aus der werkseigenen Produktionskontrolle oder einer Fremdüberwachung vorgenommen werden.

Tabelle C.2 — Formaldehydklasse E2 (in Anlehnung an EN 13986)

			Produkt	
			Unbeschichtet	Beschichtet
			Massivholz	Massivholz
Erstprüfung des Produktes	entweder	Prüfverfahren	EN 717-1	
		Anforderung	Formaldehydabgabe $> 0,124 \text{ mg/m}^3$ Luft. Siehe ANMERKUNG 2 in C.3.	
	oder	Prüfverfahren	EN 717-2	
		Anforderung	Formaldehydabgabe $> 3,5 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$ bis $\leq 8 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$ oder $> 5 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$ bis $\leq 12 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$ innerhalb von drei Tagen nach Herstellung	
werkseigene Produktionskontrolle	Prüfverfahren	EN 717-2		
	Anforderung	Formaldehydabgabe $> 3,5 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$ bis $\leq 8 \text{ mg/m}^2 \text{ h}$		

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften

Unter Bezugnahme auf Abschnitt 1 entspricht der Anwendungsbereich dieses Anhangs ZA dem Anwendungsbereich in Abschnitt 1.

Diese Europäische Norm und dieser Anhang wurden im Rahmen des Mandates M/121 „Wand- und Deckenbekleidungen für den Innen- und Außenbereich“ vom 12. November 1997, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurden, erarbeitet.

Die in diesem Anhang angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des im Rahmen der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106) erteilten Mandats für Massivholzprodukte für Wand- und Deckenbekleidungen im Innen- und Außenbereich, wie sie in Tabelle ZA.1 beschrieben werden.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten führt zu der Annahme, dass die in dieser Europäischen Norm behandelten Bauprodukte für ihre vorgesehene Verwendung geeignet sind. Dabei sind die zusätzlich zur CE-Kennzeichnung aufgeführten Angaben zu beachten.

WARNUNG — Für ein Bauprodukt, das zum Anwendungsbereich dieser Norm gehört, können andere Anforderungen und andere EG-Richtlinien, die keinen Einfluss auf die Eignung für die vorgesehene Verwendung haben, gelten.

ANMERKUNG 1 Für Produkte, die zum Anwendungsbereich dieser Norm gehören, können Anforderungen an gefährliche Stoffe gelten (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Gesetze, Regelungen sowie behördliche Vorschriften). Um den Festlegungen im Rahmen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu entsprechen, müssen diese Anforderungen ebenfalls erfüllt werden, sofern sie zutreffen.

ANMERKUNG 2 Eine informative Datei über europäische und nationale Vorschriften für gefährliche Stoffe ist auf der Webseite für Bauwesen in EUROPA (<http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>) verfügbar.

Tabelle ZA.1 — Relevante Abschnitte

Wesentliche Eigenschaften	Anforderungen in den Abschnitten dieser Norm	Mandatierte Klassen	Anmerkungen
Brandverhalten	4.2 bis 4.5 und 5.1	Klassen C bis F	
Formaldehydabgabe	4.2, 4.3 und 5.2	—	Nur bei Verwendung im Innenbereich
Gehalt an Pentachlorphenol	4.2 bis 4.5 und 5.3	—	
Wasserdampfdurchlässigkeit	4.2, 4.4, 4.5 und 5.4	—	Nicht für seitliche Wandbekleidungen im Innenbereich
Schallabsorption	4.2 und 5.5	—	Nur für Bekleidungen im Innenbereich
Wärmeleitfähigkeit	4.2 bis 4.5 und 5.6	—	
Dauerhaftigkeit (biologische Gefährdungen)	4.6	—	

ZA.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz für den Innen- und Außenbereich

ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Die in Anhang 3 des Mandates 121 angegebenen Systeme der Konformitätsbescheinigung für alle Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz und ihre vorgesehene Verwendung als:

- a) Wände und Decken zur Verwendung im Innenbereich;
- b) seitliche Wandbekleidungen im Innenbereich;
- c) seitliche Wandbekleidungen im Außenbereich;
- d) Wände und Decken zur Verwendung im Außenbereich,

werden entsprechend der/den vorgesehenen Verwendung(en) und der/den jeweiligen Stufe(n) oder Klasse(n) in Tabelle ZA.2 dargestellt.

Tabelle ZA.2 — Systeme der Konformitätsbescheinigung

Produkt(e)	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz für den Innen- und Außenbereich	Für Anwendungen, die Vorschriften bezüglich des Brandverhaltens unterliegen	(B, C) ^a (B, C) ^b , D und E D ^c und F	1 3 4
	Für Anwendungen, die Vorschriften bezüglich gefährlicher Stoffe unterliegen	—	3
	Für andere als die vorgenannten Anwendungen	—	4
<p>^a Produkte/Materialien, die bei ihrer Herstellung eine genau bestimmte Behandlung erfahren, die zu einer besseren Einstufung ihres Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz eines Flammschutzmittels oder Begrenzung des Gehalts an organischen Substanzen).</p> <p>^b Produkte/Materialien, auf die die Fußnote^a nicht zutrifft.</p> <p>^c Produkte/Materialien, bei denen eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist (d. h. ohne weitere Prüfung klassifizierte (CWFT) Produkte).</p>			
<p>System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2 (i) ohne Stichprobenprüfung</p> <p>System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2, (ii), Möglichkeit 2</p> <p>System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2, (ii), Möglichkeit 3</p>			

Die Konformitätsbescheinigung für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz für den Innen- und Außenbereich nach Tabelle ZA.2 muss auf den in den Tabellen ZA.3.1 bis ZA.3.3 aufgeführten Verfahren zur Bewertung der Konformität beruhen, die sich aus der Anwendung der dort angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm ergeben.

Tabelle ZA.3.1 — Aufgabenverteilung bei der Bewertung der Konformität nach System 1

Aufgaben		Aufgabenumfang	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben in Verantwortung des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter, die sich auf alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften der Tabelle ZA.1 beziehen	6.3
	Weitere Prüfung von Proben, die im Werk entnommen wurden	Alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften der Tabelle ZA.1	6.3
	Erstprüfung des Produktes durch den Hersteller	Alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme der unten aufgeführten Eigenschaften	6.2
	Erstprüfung des Produktes durch ein zugelassenes Prüfinstitut	Formaldehydabgabe und Gehalt an Pentachlorphenol	6.2
Aufgaben in Verantwortung der das Produkt zertifizierenden Stelle	Erstprüfung des Produktes	Brandverhaltensklassen (B und C) ^a	6.2
	Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, die sich auf alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften der Tabelle ZA.1 beziehen, insbesondere: Brandverhalten	6.3
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter, die sich auf alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften der Tabelle ZA.1 beziehen, insbesondere: Brandverhalten	6.3
^a Siehe Fußnote ^a in Tabelle ZA.2.			

Tabelle ZA.3.2 — Aufgabenverteilung bei der Bewertung der Konformität nach System 3

Aufgaben		Aufgabenumfang	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben in Verantwortung des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter, die sich auf alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften der Tabelle ZA.1 beziehen	6.3
	Erstprüfung des Produktes durch den Hersteller	Alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften in Tabelle ZA.1, mit Ausnahme der unten aufgeführten Eigenschaften	6.2
	Erstprüfung des Produktes durch ein zugelassenes Prüfinstitut	Brandverhaltensklassen (B, C) ^a , D und E, Formaldehydabgabe und Gehalt an Pentachlorphenol	6.2
^a Siehe Fußnote ^b in Tabelle ZA.2.			

Tabelle ZA.3.3 — Aufgabenverteilung bei der Bewertung der Konformität nach System 4

Aufgaben		Aufgabenumfang	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben in Verantwortung des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter, die sich auf alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften der Tabelle ZA.1 beziehen	6.3
	Erstprüfung des Produktes durch den Hersteller	Alle für die Endverwendung relevanten Eigenschaften in Tabelle ZA.1, d. h. Wasserdampfdurchlässigkeit, Schallabsorption, Wärmedurchlasswiderstand und Dauerhaftigkeit	6.2

ZA.2.2 EG-Konformitätszertifikat und Konformitätserklärung

(Produkte, die unter System 1 fallen)

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erreicht ist, muss die Zertifizierungsstelle ein Konformitätszertifikat (EG-Konformitätszertifikat) ausstellen, das den Hersteller zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt. Dieses Zertifikat muss Folgendes enthalten:

- Name, Anschrift und Kennnummer der Zertifizierungsstelle;
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Produktionsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann gleichzeitig die Person sein, die für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich ist, wenn er die Verantwortung für die CE-Kennzeichnung übernimmt.

- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung usw.);

- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser Norm und Bezugnahme auf die Berichte über die Erstprüfung des Produktes bzw. auf die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle);
- besondere, für die Anwendung des Produktes geltende Festlegungen (z. B. Festlegungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- Nummer des Zertifikats;
- Bedingungen und Gültigkeitsdauer des Zertifikats, sofern zutreffend;
- Name und Position der Person, die zur Unterzeichnung des Zertifikats berechtigt ist.

Außerdem ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) folgenden Inhalts auszustellen:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters;
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle;
- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung usw.) und Kopie der Begleitinformationen zur CE-Kennzeichnung;
ANMERKUNG 2 Wenn bestimmte, für die Erklärung benötigte Angaben bereits in der CE-Kennzeichnung enthalten sind, ist es nicht erforderlich, diese zu wiederholen.
- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser EN);
- besondere, für die Anwendung des Produktes geltende Bedingungen (z. B. Festlegungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- Nummer des beigefügten EG-Konformitätszertifikats;
- Name und Position der Person, die zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters berechtigt ist.

(Produkte, die unter System 3 fallen)

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erreicht ist, muss der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung), die den Hersteller zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt, ausstellen und aufbewahren. Diese Erklärung muss Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Produktionsort;
ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann gleichzeitig die Person sein, die für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich ist, wenn er die Verantwortung für die CE-Kennzeichnung übernimmt.
- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung, beschichtet oder unbeschichtet usw.) und Kopie der Begleitinformationen zur CE-Kennzeichnung;
ANMERKUNG 2 Wenn bestimmte, für die Erklärung benötigte Angaben bereits in der CE-Kennzeichnung enthalten sind, ist es nicht erforderlich, diese zu wiederholen.
- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser Norm), und Bezugnahme auf die Berichte über die Erstprüfung des Produktes bzw. auf die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle;
- besondere, für die Anwendung des Produktes geltende Bedingungen (z. B. Festlegungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- Name und Anschrift des (der) zugelassenen Instituts (Institute);
- Name und Position der Person, die zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters berechtigt ist.

(Produkte, die unter System 4 fallen)

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erreicht ist, muss der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung), die den Hersteller zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt, ausstellen und aufbewahren. Diese Erklärung muss Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Produktionsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann gleichzeitig die Person sein, die für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich ist, wenn er die Verantwortung für die CE-Kennzeichnung übernimmt.

- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung, beschichtet oder unbeschichtet usw.) und Kopie der Begleitinformationen zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG 2 Wenn bestimmte, für die Erklärung benötigte Angaben bereits in der CE-Kennzeichnung enthalten sind, ist es nicht erforderlich, diese zu wiederholen.

- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser Norm), und Bezugnahme auf die Berichte über die Erstprüfung des Produktes bzw. auf die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle;
- besondere, für die Anwendung des Produktes geltende Bedingungen (z. B. Festlegungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- Name und Position der Person, die zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters berechtigt ist.

Die vorgenannte Erklärung und das Zertifikat (falls relevant) müssen in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates abgefasst sein, in dem das Produkt zum Einsatz kommt.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Die Anbringung der CE-Kennzeichnung liegt in der Verantwortung des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters. Das CE-Kennzeichen muss in seiner symbolischen Darstellung der Richtlinie 93/68/EG entsprechen und muss entweder auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder in den handelsüblichen Begleitpapieren angegeben werden.

Die auf dem Etikett oder der Verpackung angebrachte CE-Kennzeichnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- die letzten zwei Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- Verweis auf diese Europäische Norm;
- Kodiersystem nach Anhang A.

Die folgenden Angaben dürfen auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf der Verpackung gemacht werden. Zusätzlich müssen die oben genannten Angaben zusammen mit den folgenden auf den handelsüblichen Begleitpapieren angegeben werden, wenn nachstehend nicht anders angegeben:

- Beschreibung des Produktes: Gattungsname, Werkstoff, Maße, und Verwendungszweck;
- Angaben hinsichtlich der in Tabelle ZA.1 aufgeführten zutreffenden wesentlichen Eigenschaften, die genau zu benennen sind:
 - Brandverhalten (Klasse und falls CWFT, die Rohdichte und Dicke, oder falls geprüft, die Bedingungen der Endverwendung), Formaldehydabgabe, Wasserdampfdurchlässigkeit, Schallabsorption, Freisetzung von Pentachlorphenol (wenn größer als 5×10^{-6} (5 ppm)), Wärmeleitfähigkeit und Dauerhaftigkeit; und
 - die Angabe „Keine Leistungsbestimmung“ (oder Brandverhalten Klasse F) bei Eigenschaften, bei denen dies relevant ist;
- bei gegen biologischen Befall behandeltem Holz:
 - Gebrauchsklasse;
 - Holzschutzmittel;
 - Eindringtiefeklasse;
 - Aufnahmeklasse.

Die oben genannten Angaben dürfen in den handelsüblichen Begleitpapieren anhand des in Anhang A dargestellten Kodiersystems gemacht werden, sofern die Angaben dort berücksichtigt sind. Wenn alle oben aufgeführten Angaben bereits auf dem Etikett oder auf der Verpackung enthalten sind, brauchen sie nicht mehr zusätzlich in den handelsüblichen Begleitpapieren aufgeführt zu werden. Die Angabe „Keine Leistungsbestimmung“ (NPD) darf verwendet werden, wenn die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck nicht Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen im jeweiligen Mitgliedsstaat ist.

Die Bilder ZA.1 und ZA.2 enthalten Beispiele der Angaben, die auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf der Verpackung und/oder in den handelsüblichen Begleitpapieren anzugeben sind. Bild ZA.1 zeigt ein Beispiel mit vollständigen Angaben, Bild ZA.2 zeigt ein Beispiel anhand des in Anhang A beschriebenen Kodiersystems.

Bild ZA.1 zeigt das Beispiel einer CE-Kennzeichnung, die von der Firma „Any Co Ltd“ im Jahre 2006 vorgenommen wurde. Sie gilt für ein Produkt, das ohne weitere Prüfung des Brandverhaltens (CWFT) für die Verwendung (CWFT) im Innenbereich vorgesehen ist und keinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Wasserdampfdurchlässigkeit oder Schallabsorption unterliegt und kein Pentachlorphenol enthält. Bild ZA.2 zeigt die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt, das ohne weitere Prüfung des Brandverhaltens klassifiziert wurde (CWFT); darauf werden alle bestimmungsbezogenen Eigenschaften für ein Produkt zur Verwendung im Innenbereich angegeben (entsprechend Beispiel 1 in Anhang A).

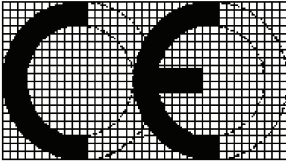
	<p><i>EG-Konformitätskennzeichnung durch das in Richtlinie 93/68/EWG angegebene „CE“-Symbol</i></p>												
<p>Any Co Ltd, PO Box 21, B-1050</p> <p>06</p>	<p><i>Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers.</i></p> <p><i>Letzten zwei Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.</i></p>												
<p style="text-align: center;">EN 14915</p> <p>Wand- und Deckenbekleidung aus massivem Nadelholz für den Innen- und Außenbereich, mit Nut und Feder, 1 500 mm × 150 mm × 9 mm,</p> <p>Verwendungszweck: für den Innenbereich</p> <table border="0"> <tr> <td>Rohdichte und Dicke</td> <td style="text-align: right;">390, 9 / 5</td> </tr> <tr> <td>Brandverhalten:</td> <td style="text-align: right;">D-s1, d0</td> </tr> <tr> <td>Wasserdampfdurchlässigkeit:</td> <td style="text-align: right;">NPD</td> </tr> <tr> <td>Wärmedurchlasswiderstand:</td> <td style="text-align: right;">0,04 W/m K</td> </tr> <tr> <td>Schallabsorption:</td> <td style="text-align: right;">NPD</td> </tr> <tr> <td>Biologische Dauerhaftigkeit:</td> <td style="text-align: right;">Klasse 3</td> </tr> </table>	Rohdichte und Dicke	390, 9 / 5	Brandverhalten:	D-s1, d0	Wasserdampfdurchlässigkeit:	NPD	Wärmedurchlasswiderstand:	0,04 W/m K	Schallabsorption:	NPD	Biologische Dauerhaftigkeit:	Klasse 3	<p><i>Nummer dieser Europäischen Norm</i></p> <p><i>Beschreibung des Produkts und Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmung gelten.</i></p>
Rohdichte und Dicke	390, 9 / 5												
Brandverhalten:	D-s1, d0												
Wasserdampfdurchlässigkeit:	NPD												
Wärmedurchlasswiderstand:	0,04 W/m K												
Schallabsorption:	NPD												
Biologische Dauerhaftigkeit:	Klasse 3												

Bild ZA.1 — Beispiel 1 für CE-Kennzeichnung

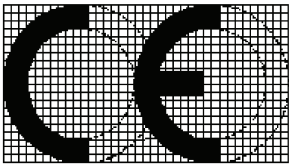
	<p><i>EG-Konformitätskennzeichnung durch das in Richtlinie 93/68/EWG angegebene „CE“-Symbol</i></p>								
<p>Any Co Ltd, PO Box 21, B-1050</p> <p>06</p>	<p><i>Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers.</i></p> <p><i>Letzten zwei Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.</i></p>								
<p style="text-align: center;">EN 14915</p> <p>Wand- und Deckenbekleidung aus massivem Laubholz für den Innen- und Außenbereich, 1 200 mm × 250 mm × 12 mm</p> <p>Verwendungszweck: Wand- und Deckenplatten für den Innenbereich</p> <p>Brandverhalten: D-s1, d0</p> <p>Rohdichte und Dicke: 410, 12 / 8</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">I</td> <td style="width: 10%;">WC</td> <td style="width: 10%;">PCAB</td> <td style="width: 10%;">4</td> <td style="width: 10%;">390</td> <td style="width: 10%;">0,1/0,3</td> <td style="width: 10%;">E1</td> <td style="width: 10%;">> 5</td> </tr> </table>	I	WC	PCAB	4	390	0,1/0,3	E1	> 5	<p><i>Nummer dieser Europäischen Norm</i></p> <p><i>Beschreibung des Produkts und Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten.</i></p>
I	WC	PCAB	4	390	0,1/0,3	E1	> 5		

Bild ZA.2 — Beispiel 2 für CE-Kennzeichnung

Zusätzlich zu besonderen Angaben hinsichtlich gefährlicher Substanzen, wie oben dargestellt, sollte dem Produkt, sofern erforderlich und in geeigneter Form, eine Dokumentation beigefügt werden, in der alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über gefährliche Substanzen, die nach Angabe des Herstellers beachtet wurden, sowie alle Informationen, die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, aufgeführt werden.

ANMERKUNG Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen müssen nicht angegeben werden.

Literaturhinweise

- [1] EN 460, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz — Leitfaden für die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit von Holz für die Anwendung in den Gefährdungsklassen*
- [2] EN 599-1, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden — Teil 1: Spezifikationen entsprechend der Gefährdungsklasse*
- [3] EN 14519, *Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz — Nadelprofilholz mit Nut und Feder*
- [4] EN 14951, *Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Laubholz — Profilholzelemente*
- [5] prEN 15146, *Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz — Profilholz ohne Nut und Feder*
- [6] EN ISO 1182, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2002)*
- [7] EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*
- [8] EN ISO 11925-2, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung (ISO 11925-2:2002)*
- [9] CEN/TR 14823, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Quantitative Bestimmung von Pentachlorphenol in Holz — Gaschromatographisches Verfahren*
- [10] EN 120, *Holzwerkstoffe — Bestimmung des Formaldehydgehaltes — Extraktionsverfahren genannt Perforatormethode*
- [11] EN 13823, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen*
- [12] EN 13238, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten*